

2. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur öffentlichen Abwasserbeseitigung (Gebührensatzung – GebS) des Eigenbetriebes Abwasser „Spreequellen“

Aufgrund von § 56 Satz 1 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (WHG) in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit § 50 Absatz 1 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWVG) in der jeweils gültigen Fassung und der §§ 4, 14 und 124 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit den §§ 2 und 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der jeweils gültigen Fassung sowie der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS) in der jeweils gültigen Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Ebersbach-Neugersdorf am 21.11.2016 mit Wirkung zum 01.01.2017 folgende 2. Änderungssatzung der Gebührensatzung vom 1. Januar 2011 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 26.11.2013 beschlossen:

Artikel 1

§ 8 – Gebührenmaßstab für dezentrale Anlagen

erhält folgende Fassung:

- (1) Für Klärschlamm, der aus dezentralen Anlagen entnommen wird (§ 1 Abs. 2 Abwassersatzung) sowie für Abwasser aus abflusslosen Abwassergruben, in denen das gesamte anfallende Abwasser gesammelt wird, bemisst sich die Abwassergebühr, wenn das Grundstück nicht an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen ist, nach der Menge des entnommenen Klärschlammes oder Abwassers.
- (2) Wird Klärschlamm aus dezentralen Anlagen oder Abwasser aus abflusslosen Abwassergruben, in denen das gesamte anfallende Abwasser gesammelt wird, zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht, bemisst sich die Abwassergebühr nach der Menge des angelieferten Klärschlammes oder Abwassers.
- (3) Für Abwasser aus abflusslosen Abwassergruben, die vom Eigenbetrieb genehmigt und in denen das gesamte anfallende Abwasser gesammelt wird, bemisst sich die Abwassergebühr nach § 3 Abs. 1 – 3.

Artikel 2

§ 9 - Höhe der Abwassergebühren,

Absatz 3 erhält folgende Fassung:

- (3) Für die Teilleistung Entsorgung von abflusslosen Gruben oder Kleinkläranlagen gemäß § 8 Abs. 1 und 2 beträgt die Gebühr
 1. für Klärschlamm, der aus dezentralen Anlagen entnommen, abgefahren und durch ein geeignetes Klärwerk gereinigt wird,
31,96 €/m³ Klärschlamm
 2. für Klärschlamm, der aus dezentralen Anlagen im Klärwerk angeliefert und gereinigt wird,
17,14 €/m³ Klärschlamm
 3. für Abwasser aus abflusslosen Abwassergruben, in denen das gesamte anfallende Abwasser gesammelt wird und das aus diesen Abwassergruben entnommen, abgefahren und durch ein geeignetes Klärwerk gereinigt wird,
12,61 €/m³ Abwasser
 4. für Abwasser aus abflusslosen Abwassergruben, in denen das gesamte anfallende Abwasser gesammelt wird und das im Klärwerk angeliefert und gereinigt wird,
1,40 €/m³.
-

Ein neuer Absatz 4 wird wie folgt eingefügt:

- (4) Pro durchgeführter Grubentleerung im Sinne von Absatz 3 Nr. 1 wird eine Transportgrundgebühr in Höhe von 26,54 € erhoben.
Sollte bei der Grubentleerung eine Verlängerung des Saugschlauches notwendig werden, werden zur Gebühr nach Satz 1 folgende Zuschläge erhoben:

über 20 m bis 30 m	7,74 €
über 30 m bis 40 m	15,48 €
über 40 m bis 50 m	23,22 €
über 50 m bis 60 m	30,96 €
über 60 m bis 70 m	38,70 €

Für eine vom Gebührenschuldner (§ 2) verursachte Leerfahrt des Entsorgungsunternehmens wird eine Gebühr in Höhe von 17,97 € erhoben.

Artikel 3 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Ebersbach-Neugersdorf, den _____

Siegel

Hergenröder
Bürgermeisterin

Hinweis nach § 4, Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen:

Nach § 4, Abs. 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustandegekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustandegekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52, Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4, Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluß beanstandet hat, oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Eigenbetrieb unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4, Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.